

# **SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN**

**für**

**tokenisierte Schuldverschreibungen**

**mit qualifiziertem Rangrücktritt**

**im Gesamtnennbetrag von EUR 38.500,00**

**der**

**Watchvest Asset GmbH**

**für**

**die Finanzierung des Erwerbs der**

**“Rolex Daytona Stahl” mit der**

**Ref.-Nr. 116500LN**

## 1. Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Finanzierungsschwelle; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form. Die tokenisierten Schuldverschreibungen der Watchvest Asset GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 127448 (die „**Emittentin**“), werden im Gesamtbetrag von EUR 38.500,00 (*in Worten: Euro* achtunddreißigtausendfünfhundert), eingeteilt in 38.500 (*in Worten: achtunddreißigtausendfünfhundert*) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen, begeben (die „**Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen**“), für die diese Schuldverschreibungsbedingungen gelten.
- 1.2 Rückabwicklung. Die Emittentin ist berechtigt, den Erwerb der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen nach § 346 ff. BGB rückabzuwickeln, wenn die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen innerhalb des Angebotszeitraums (siehe Ziffer 1.7) nicht vollständig platziert werden konnten oder wenn die aufgrund des Erwerbs von Schuldverschreibungen von Anlegern zu zahlenden Zeichnungsbeträge nicht spätestens bis zum Ende des Angebotszeitraums zuzüglich einer zweiwöchigen Abrechnungsphase vollständig auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Emittentin eingezahlt werden.
- 1.3 Zahlstelle. „**Zahlstelle**“ für die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.4 Schuldverschreibungsbedingungen. „**Schuldverschreibungsbedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.
- 1.5 Schuldverschreibungsinhaber oder Anleger. „**Schuldverschreibungsinhaber**“ oder „**Anleger**“ bezeichnet jeden Inhaber einer Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung.
- 1.6 Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt geöffnet haben.
- 1.7 Angebots-Zeitraum. 27.07.2022 um 00:00 Uhr bis 31.10.2022 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebots-Zeitraums das Recht, den Angebots-Zeitraum ein- oder mehrmalig zu verlängern oder zu verkürzen. Eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums wird entsprechend Ziffer 2.5 bekannt gegeben.
- 1.8 Finanzierte Uhr. Die Emittentin wird mit den Mitteln, die sie aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen einnimmt, folgende Uhr

## Rolex Daytona Stahl

(**„Finanzierte Uhr“**) erwerben.

Die Emittentin wird für die Finanzierung des Erwerbs der Finanzierten Uhr keine Eigenmittel einsetzen.

### 2. Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung

- 2.1 Repräsentation durch Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 wird die Verbriefung der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen dem ERC-20 Standard entsprechenden Token (jeweils ein **„Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token“**) in einem Smart Contract Contract repräsentiert, der auf einer permissioned Blockchain (**„FinX Blockchain“**) errichtet wird. Die FinX Blockchain wird auf dem Ethereum-Protokoll errichtet und von der Finexity AG (**„FINEXITY“**) betrieben. Eine permissioned Blockchain ist eine Blockchain zu der nur bestimmte, von der Emittentin vorab zugelassene Personen Zugang haben. Voraussetzung zur Zulassung ist unter anderem eine erfolgreiche Identifizierung der jeweiligen Person nach dem Geldwäschegesetz.
- 2.2 Zuordnung. Die eindeutige Zuordnung eines Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch den öffentlichen kryptografischen Schlüssel des Schuldverschreibungsinhabers, durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der FinX Blockchain individualisiert wird (**„Public Key“**), und die Transaktionshistorie. Die FinX Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die durch die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token repräsentiert werden. FINEXITY wird ein Register führen, aus dem die Zuordnung der Public Keys zu den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern ersichtlich ist.

Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen durch den Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token zur Leistung aus den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token als Leistung auf die durch den jeweiligen Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token repräsentierte Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token

nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die von diesen Token repräsentiert werden.

- 2.3 Änderung des Nachweissystems. Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Inhaberschaft an den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen durch die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Inhaberschaft an den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der FinX Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen von Schuldverschreibungsbedingungen, die die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin, die Übertragung der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen oder die nachvollziehbare Zuordnung von deren Inhaberschaft betreffen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.
- 2.4 Konventionelle Verbriefung. Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen in Betracht („Ersatzverbriefung“). In diesem Fall werden die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Jedem Anleger stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die seinem Anteil an der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurückgegebenen oder (iii) gekündigten Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen entsprechen. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.
- 2.5 Bekanntmachungen. Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website [www.watchvest.com](http://www.watchvest.com) bekanntgegeben.

### 3. Emission; Übertragung; Private Key; Verwahrung

- 3.1 Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token. Die Emittentin gibt nach Ablauf des

Angebots-Zeitraums die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen aus, für die der jeweilige Schuldverschreibungsinhaber den auf ihn entfallenden Nennbetrag auf ein im Zeichnungsschein benanntes Konto eingezahlt hat, und überträgt die entsprechende Anzahl Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an den dem Schuldverschreibungsinhaber zugeordneten Public Key auf der FinX Blockchain. Die Ausgabe der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der FinX Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.

### 3.2 Übertragbarkeit.

3.2.1 Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen durch die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), können die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen ausschließlich im Wege der Abtretung (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen, wie sie zum Zeitpunkt der Übertragung gelten) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden.

3.2.2 Eine Übertragung ist jedoch unzulässig, wenn ein Schuldverschreibungsinhaber weniger als 500 Schuldverschreibungen übertragen will oder wenn er in Folge einer Übertragung weniger als 500 Schuldverschreibungen hält, es sei denn, er hält in Folge der Übertragung gar keine Schuldverschreibungen mehr. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einer Schuldverschreibung ist nicht zulässig.

Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Abtretung zu, die nicht unzulässig im Sinne dieser Ziff. 3.2.2 ist und die zugunsten eines Abtretungsempfängers erfolgt, der sich nach dem Geldwäschegesetz identifiziert hat (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“).

3.2.3 Eine Abtretung ist zudem nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgt ist und in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token ausweist, nachgewiesen werden kann.

3.2.4 Mit erfolgter Abtretung sind die Schuldverschreibungsbedingungen für den Abtretungsempfänger verbindlich. Der bisherige Inhaber der abgetretenen

Schuldverschreibung verliert seine Rechte aus der abgetretenen Schuldverschreibung und wird von seinen Verpflichtungen frei.

- 3.2.5 Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d.h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.
- 3.3 *Private Key.* Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung eines geheimen Zugangsschlüssels („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 3.4 *Verwahrung des Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token.* Es ist beabsichtigt, dass die FINEXITY den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Eigenverwahrung bzw. -sicherung der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token („**Wallet**“) zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages („**Nutzungsvertrag**“) zwischen FINEXITY und dem jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber.
- 3.5 *Beendigung des auf die Verwahrung bezogenen Nutzungsvertrages mit FINEXITY.*
- 3.5.1 Eine Beendigung des Nutzungsvertrages lässt die Schuldverschreibungsbedingungen unberührt.
- 3.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übertragbarkeit der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token nur auf der FinX Blockchain möglich ist. Eine Beendigung des Nutzungsvertrages durch den Schuldverschreibungsinhaber kann daher dazu führen, dass die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token zeitweise oder dauerhaft nicht mehr übertragbar und nicht mehr handelbar sind und dass der Schuldverschreibungsinhaber keinen Zugang mehr zu den Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token hat. Auf Ziff. 2.2 wird hingewiesen.
- 3.5.3 In Bezug auf die Beendigung des Nutzungsvertrages gelten die Ziff. 2.3 und 2.5 entsprechend.

#### 4. Zinsen

Die Schuldverschreibungen sind unverzinst.

## 5. Laufzeit; Kündigung

- 5.1 Laufzeit. Die Laufzeit der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen beginnt am 02.08.2022 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Laufzeitbeginn. Die Emittentin hat das Recht, die Laufzeit einmalig um bis zu 12 Monate zu verlängern. Die Emittentin ist berechtigt, die Finanzierte Uhr während der Laufzeit zu veräußern. Mit Veräußerung der Finanzierten Uhr endet die Laufzeit ebenfalls.

„**Veräußerung**“ meint die vollständige Übertragung des Eigentums an der Finanzierten Uhr auf einen Dritten.

Das Ende der Laufzeit durch Zeitablauf oder durch Veräußerung wird im Folgenden als „**Laufzeitende**“ bezeichnet.

- 5.2 Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn

5.2.1 die Emittentin mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibung des Schuldverschreibungsinhabers oder dem Betrag einer möglichen Beteiligung des Anlegers an einem Veräußerungsgewinn (siehe Ziff. 6.4.2 der Schuldverschreibungsbedingungen) länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist; ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall allerdings nicht, wenn und soweit die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts gemäß Ziff. 7 nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Schuldverschreibungsinhaber ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;

5.2.2 die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;

5.2.3 die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder

5.2.4 ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

- 5.3 Kündigungsrecht der Emittentin. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der

Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zurückzuzahlen.

## 6. **Beteiligung an Veräußerungsgewinnen; Erfolgsbeteiligung; Rückzahlung**

6.1 Grundsatz der Beteiligung an Veräußerungsgewinnen am Laufzeitende. Im Falle einer Veräußerung der Finanzierten Uhr sind die Schuldverschreibungsinhaber an den Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beteiligt.

6.2 Veräußerungsüberschuss. „**Veräußerungsüberschuss**“ ist der aus der Veräußerung der Finanzierten Uhr erzielte Kaufpreis (abzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer), abzüglich

6.2.1 der von der Emittentin zu tragenden Veräußerungskosten, d.h. Kosten, Gebühren oder sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Finanzierten Uhr entstanden sind (die „**Veräußerungskosten**“); hierunter können insbesondere fallen:

6.2.1.1 Steuern und öffentliche Abgaben;

6.2.1.2 Provisionen und vergleichbare Kosten;

6.2.1.3 Kosten für die Beauftragung externer Berater, z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Steuerberater;

6.2.2 der endfälligen Managementgebühr der Emittentin in Höhe von 1% p.a. bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (Ziffer 1.1.).

6.3 Berechnungsgrundsätze. Sollten sich die Netto-Einnahmen aus einer Veräußerung auf mehrere Uhr beziehen, die die Emittentin erworben hat und gemeinsam veräußert, so werden die Veräußerungskosten, die für alle oder mehrere gemeinsam veräußerte Uhr angefallen sind, bei der Berechnung des Veräußerungsüberschusses nur anteilig berücksichtigt, und zwar im Verhältnis des Kaufpreises für die jeweils betroffene Uhr zu der Summe der Kaufpreise aller von der Emittentin zusammen veräußerten Uhr, für die die Veräußerungskosten angefallen sind.

6.4 Rückzahlung und Anleger-Veräußerungsgewinn. Der Veräußerungsüberschuss wird, wie folgt an die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin in der nachfolgenden Rangfolge verteilt:

- 6.4.1 Jeder Schuldverschreibungsinhaber erhält in Bezug auf jede Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung eine Zahlung aus dem Veräußerungsüberschuss bis zu Höhe des Nennbetrags der jeweiligen Rolex Daytona Stahl Schuldverschreibung (der „Rückzahlungsbetrag“).
- 6.4.2 Von dem danach verbleibenden Restbetrag des Veräußerungsüberschusses (soweit vorhanden) wird ein Betrag in Höhe des von der Emittentin für den Erwerb der Finanzierten Uhr als Eigenmittel bereitgestellten Kapitals in Höhe von EUR 0 (nachfolgend als **“Eigenkapital”** bezeichnet) abgezogen. Der verbleibende Betrag wird als **“Veräußerungsgewinn”** bezeichnet.
- 6.4.3 Von dem Veräußerungsgewinn wird für das als Eigenkapital von der Emittentin bereitgestellte Kapital ein Anteil am Veräußerungsgewinn in Höhe von 0 % (Eigenkapital im Verhältnis zur Summe aus Rückzahlungsbetrag und Eigenkapital) abgezogen.
- 6.4.4 Von dem verbleibenden Veräußerungsgewinn stehen den Schuldverschreibungsinhabern 80% zu (der **„Anleger-Veräußerungsgewinn“**). Der auf eine Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Anleger-Veräußerungsgewinn entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärt, (ii) an die Emittentin zurückgegeben oder (iii) gekündigten Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen. Die Berechnung des Anleger-Veräußerungsgewinns obliegt der Emittentin.
- 6.5 Fälligkeit. Der Rückzahlungsbetrag und ein Anleger-Veräußerungsgewinn werden (soweit vorhanden) 40 Bankarbeitstage nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.
- 6.6 Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung. Im Fall der Beendigung einer Rolex Daytona Stahl
- 6.7 -Schuldverschreibung vor dem in Ziff. 5.1 definierten Laufzeitende hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Schuldverschreibungsinhaber; in einem solchen Falle gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.8 Beschränkung der Rückzahlung: Die Emittentin ist zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags nur aus Mitteln aus der Veräußerung der Finanzierten Uhr verpflichtet. Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht für die Zahlung aller

Rückzahlungsbeträge im Sinne der Ziff. 6.4.1 aus, so entspricht der auf eine Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung entfallende Rückzahlungsbetrag dem Anteil am Veräußerungsüberschuss im Verhältnis des Nennbetrags der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen.

- 6.9 Nachweis durch Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen durch den Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nur gegen Übertragung der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token auf eine von der Emittentin zu benennende Adresse auf der FinX Blockchain zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet. Die Rückgabeder Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token als Leistung auf die durch den jeweiligen Rolex-Daytona-Stahl/(RDS)-Token repräsentierte Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung gilt.

## 7. **Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt**

- 7.1 Rangrücktritt. Die Schuldverschreibungsinhaber treten mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 7.1 bis 7.6 hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.
- 7.2 Verhältnis zu anderen Gläubigern. Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 7.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang.

- 7.3 Zulässige Zahlungen. Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Verlangen hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.
- 7.4 Zahlungsverbot. Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
- 7.5 Zweifelsregelung. Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.
- 7.6 Aufklärung über Risiko. Durch den in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5 geregelten qualifizierten Rangrücktritt treten die Anleger mit all ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen, einschließlich eventueller Nebenforderungen, im Rang hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurück, wenn mit diesen Gläubigern nichts anderes vereinbart ist. Das heißt, die Anleger erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin erst Zahlungen, wenn alle vorrangigen Gläubiger vollständig befriedigt sind.

**Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin sind sich einig und die Schuldverschreibungsinhaber erkennen an, dass durch diese Ziff. 7 die Forderungen aus den Schuldverschreibungen, einschließlich eventueller Nebenforderungen, bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft nicht oder nicht in voller Höhe durchgesetzt werden können.** Den Schuldverschreibungsinhabern wird dadurch ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt, das an sich nur die Gesellschafter der Emittentin trifft, ohne dass den Schuldverschreibungsinhabern zugleich die Informations- und Mitwirkungsrechte, die den Gesellschaftern zustehen, eingeräumt werden und die es ihnen ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung des Verlustrisikos zu nehmen.

## 8. Steuern

- 8.1 Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Emittentin wird auf einen etwaigen Anleger-Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Anleger-Veräußerungsgewinns des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.
- 8.2 Steuerbescheinigung. Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung einer für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- 8.3 Erfüllungswirkung. Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 8.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

## 9. Informationspflicht der Emittentin

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsinhaber erstmalig innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ablauf des 2. vollen Kalenderjahres seit Laufzeitbeginn und anschließend alle zwei (2) Jahre über die Veräußerungsplanungen hinsichtlich der finanzierten Uhr, den Stand von Verkaufsverhandlungen und den voraussichtlichen Erlös aus einer Veräußerung in geeigneter Form informieren, soweit Geheimhaltungsinteressen der Emittentin oder potenzieller Kaufinteressenten dem nicht entgegenstehen. Die Schuldverschreibungsinhaber sind verpflichtet, sämtliche hiernach erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mitteilungen. Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- 10.2 Anwendbares Recht. Die Rolex Daytona Stahl-Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand. Sofern der Schuldverschreibungsinhaber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ist der Schuldverschreibungsinhaber hingegen nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen– soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.
- 10.4 Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

\*\*\*